



## Jachthallen- und Außenlagerordnung

1. Die Jachthallen und Außenlager dienen der Lagerung und Pflege unserer Sportgeräte – der Boote. Die Unterbringung und Lagerung der Boote sowie von Zubehör jeglicher Art geschieht auf eigene Gefahr und eigenes Risiko des Eigners bzw. der Eignergemeinschaft. Die SVC übernimmt für sich und ihre Beauftragten keine Haftung. Jeder Eigner, der einen Nutzungsvertrag über einen Hallen- oder Außenlagerplatz abschließt, hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die eine Mindestdeckungssumme von € 1.000.000,- je Schadenereignis aufweist. Zusätzlich hat jedes Mitglied für sein auf dem Winterlager-Gelände befindliches Boot eine Vollkasko Versicherung abzuschließen.
2. Jeder Benutzer der Hallen und der Außenlager hat sich nach den Anordnungen des Hallen- und Außenlagerwartes oder seines jeweiligen Stellvertreters in den Hallen oder Außenlagern insbesondere hinsichtlich des Lagerplatzes, des Terminplanes (staubfreie Tage, Krantermine usw.) sowie notwendig werdender Gemeinschaftsarbeiten zu richten.
3. Die Termine sowie der Lagerplatz werden vom Hallen- und Außenlagerwart festgelegt. Bei Abwesenheit durch seinen jeweiligen Stellvertreter, wenn erforderlich, durch den Hallen- und Außenlagerrausschuß. Dem Ausschuss gehören der Hallen- und Außenlagerwart (Vorsitzender) sowie die jeweiligen Stellvertreter der Hallen und Außenlager an. Festgelegte Termine sind für alle Bootseigner bindend. Der Belegungszeitraum der Hallen und Außenlager erstreckt sich vom 15. September bis zum 1. Mai des folgenden Jahres. Andere Belegungen bedürfen der besonderen Genehmigung. Bootseigner sind nicht berechtigt ohne Kenntnis der Eigentümer und deren Einwilligung Boote zu versetzen. Bereits vor dem Aufkranen im Herbst zu Reparaturzwecken o.ä. abgestellte, oder zum Abkranen im Frühjahr noch nicht fertige Jachten, dürfen die Durchführung des Kranens oder Stellens nicht beeinträchtigen. Sollte der Eigner seine Jacht nicht rechtzeitig aus dem Wege räumen, so ist der Hallen- und Außenlagerwart berechtigt, die Jacht auf Gefahr und Kosten des Eigners versetzen oder abkranen zu lassen. Die SVC behält sich das Recht vor, insbesondere zum Zwecke von notwendigen Reparaturarbeiten oder unmittelbarer Gefahr, die Boote zu versetzen. Dieser Absatz gilt auch in Bezug auf Masten entsprechend.
4. Die Benutzung von vereinseigenen Kränen, Slippwagen, Gabelstaplern, Zugmaschinen sowie sonstigen für das Auf- und Abkranen erforderlichen Geräten/Maschinen sind nur unter der Aufsicht des Hallen- und Außenlagerwartes oder eines von ihm Beauftragten gestattet. Der in den Hallen und Außenlagern von den Bootseignern verbrauchte Strom wird mit der jährlichen Pauschale verrechnet. Diese beträgt zurzeit € 30,00 und kann der Entwicklung der Stromkosten bzw. Gemeinstroms angepasst werden. Werden überdurchschnittlich hohe Verbräuche einzelner Nutzer durch Blick auf die Kontrollstromzähler festgestellt, so werden diese mit einem entsprechend höheren Betrag belastet.
5. Das Auf- und Abkranen sowie der Transport der Boote ist Sache des Eigners in eigener Verantwortung. Das Gleiche gilt für die Benutzung des Mastenkranes und damit verbundenem Setzen bzw. Legen des Mastes. Jedoch ist die SVC bemüht, durch ihre Beauftragten hierbei Hilfestellung zu leisten. Die Bootsreinigung liegt ebenfalls in Verantwortung des jeweiligen Bootseigners und darf nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erfolgen.

Masten, Bäume, Spieren usw. sind nur an den hierfür vorgesehenen Stellen (Mastenlager) zu lagern. Die Dachbinder dürfen nicht belastet werden. Die Mastenlager stehen nur den Eignern zur Verfügung, die mit dem Verein einen Winterlagervertrag abgeschlossen haben. Das Lager neben der Halle 1 steht vorrangig den Nutzern der Halle 1 und 2 sowie den davor liegenden Booten im Außenlager zu. Soll ein Boot mit stehendem Rigg ins Winterlager gestellt werden, so geschieht dies auf eigenes Risiko und Gefahr des Eigners bzw. der Eignergemeinschaft und ist rechtzeitig beim Hallen- und Außenlagerwart zu beantragen. Die SVC behält sich ausdrücklich das Recht einer Ablehnung vor. Für Schäden, die durch das Rigg entstehen, haftet in jedem Falle der Eigner bzw. die Eignergemeinschaft. Jeder Jachteigner und Mitarbeiter ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Tore verriegelt und die Türen verschlossen sind, wenn er als Letzter die Halle oder das Gelände verläßt.

6. In den Hallen 1 und 2 sowie den gepflasterten Außenlagern findet generell nur das von der SVC gestellte Bocksystem Verwendung. Böcke, in denen Boote liegen, dürfen nur mit dem hierfür vorgesehenen Transportwagen bewegt werden. Irgendwelche Abänderungen der Normböcke sind nicht gestattet. Grundsätzlich dürfen zum Abpallen der Boote nur die vom Verein beschafften Hölzer und Keile verwendet werden. Diese dürfen nicht verändert und benagelt werden.

Eine Haftung für Transportwagen und Bocksystem wird von der SVC nicht übernommen. In der Halle 4 und den nicht gepflasterten Außenlagern ist die Lagerung der Boote mit eigenen Trailern und Böcken gestattet. Die Trailer müssen für den Transport, die Böcke für die Lagerung des betreffenden Bootes in Bezug auf Größe, Gewicht usw. geeignet sein. Die Verantwortung hierfür sowie für das sichere Abpallen in allen Hallen und Außenlagern trägt in jedem Fall der Eigner selbst. Sollte ein Eigner einer erforderlich werdenden Aufforderung zur sicheren Abpallung innerhalb von drei Tagen nicht nachkommen, ist der Hallen- und Außenlagerwart berechtigt, diese durch Dritte auf Kosten des Eigners durchführen zu lassen.

7. Nicht vereinseigene Böcke, Trailer, und Pallholz sowie die Masten der Boote sind mit dem Schiffsnamen oder dem Namen des Eigners zu beschriften bzw. mit Namensschildern zu versehen. Nicht beschriftetes Pallholz darf durch den Hallen- und Außenlagerwart ohne Kenntnis des Eigentümers entsorgt werden. Sollen Boote im Außenlager gegen Regen und Staub abgedeckt werden, so ist dies nur mit schwer entflammaren Planen gestattet, da leichte Plastikfolien bei dem durch Feuer entstehenden Sog brennend durch die Luft fliegen können. Werden Boote in den Hallen dauerhaft gegen Staub abgedeckt, so ist dies nur mit Tüchern (z.B. Bettlaken, Betttücher usw.) möglich. Jede Verwendung von Planen und Plastikfolien ist nicht gestattet.
8. Sauberkeit und Ordnung in den Hallen und Außenlagerplätzen wird jedem Eigner und seinen Helfern auferlegt. Müssen Schmutzarbeiten durchgeführt werden, ist zum täglichen Arbeitsende grober Arbeitsunrat zu entfernen. Dies gilt insbesondere vor Beginn der staubfreien Periode am 15. Februar. Unmittelbar nach dem Abkränen muss der gemietete Platz gesäubert werden. Trailer, Böcke und Pallholz sind zusammenzustellen und an geeigneter Stelle zu lagern. Die Standardböcke sind zu stapeln, das vereinseigene Pallholz ist auf die Paletten zu stauen und die Keile in die hierfür vorgesehen Körbe zu legen. In den neuen Hallen abgestellte Werkzeugkisten u.ä. sind zu entfernen. Wird durch ungünstige Witterungsbedingungen oder andere Gründe eine Verlegung der staubfreien Periode erforderlich, wird dies durch Aushang oder im bekanntgegeben. Auf Termin- und sonstige Anschläge am „Schwarzen Brett“ in den Hallen wird ausdrücklich hingewiesen.
9. Größere Reparaturen oder beabsichtigte Aus- oder Umbauarbeiten an Booten bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Sie sind beim Jacht- und Außenlagerwart anzumelden unter Angabe der beabsichtigten Arbeiten, der zum Einsatz kommenden Maschinen und Geräte sowie der ungefähren Dauer.

**Ansonsten gelten folgende Regularien:**

**Zur Vermeidung von Feuer- und Explosionsgefahr ist verboten:**

10. Das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer jeder Art, auch an Bord von Jachten,
11. Die Aufbewahrung von leicht brennbaren Betriebsstoffvorräten, Gasflaschen und sonstige zur Selbstzündung neigender Stoffe an Bord von Jachten sowie in den Hallen,
12. Die Benutzung von elektrischen und allen anderen Heiz- und Kochgeräten. Geschlossene elektrische Heiz- und Kochgeräte dürfen verwendet werden, wenn während des Betriebes eine ausreichende Aufsicht gewährleistet ist. Sie sind grundsätzlich ohne Ausnahme bei Verlassen des Liegeplatzes abzuschalten.
13. Die Benutzung von Dieselheizungen, sofern dies über einen kurzen Probelauf etwa einmal im Monat hinausgeht.
14. Die Benutzung von schadhafte bzw. nicht betriebssicheren Elektrogeräten oder solcher Elektrokabel, Stecker sowie nicht gesicherter Handlampen.

15. Schweiß-, Schneid- und Brennarbeiten mit Autogen- oder Elektrogeräten, auch der Betrieb von funkenerzeugenden Trenn- und Schleifscheiben, sind während der Winterlagerzeit nicht, sonst nur nach vorheriger Absprache mit dem Hallen- und Außenlagerwart gestattet. Hierbei sind die gesetzlichen Brand- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
16. Grundsätzlich dürfen solche Arbeiten nur ausgeführt werden, wenn in unmittelbarer Nähe eine Hilfskraft anwesend ist, die gegebenenfalls sofort mit Brandverhütungsmaßnahmen eingreifen kann. Der Fußboden am Arbeitsplatz und in seiner Umgebung ist vor Beginn der Arbeiten anzufeuchten und feucht zu halten. Es ist mindestens bereitzuhalten: ein großer Feuerlöscher, ein Eimer mit Löschwasser sowie einige nasse Feudel.
17. Gefährdetes, d.h. brennbares Material wie Holzteile, Styropor, Polystyrol, Farbreste und ähnliche Stoffe sind vor Beginn der Arbeiten zu entfernen oder – gegebenenfalls auch an Nachbarschiffen – mit Blech oder anderen feuerhemmenden Stoffen ausreichend abzudecken.
18. Öffnungen, durch die Schweißtropfen oder Funken hindurchfallen können, sind mit feuchten Tüchern abzudecken und zu verstopfen.
19. Hat sich die Erhitzung auf andere Bauteile übertragen, die aus brennbaren Stoffen bestehen, so ist nach Beendigung der Arbeiten genau und wiederholt zu prüfen, ob sich die erhitzten Teile in einem Zustand befinden, der eine spätere Entflammung einwandfrei ausschließt. Sind die Teile so erhitzt, dass noch Feuergefahr bestehen kann, so ist für beschleunigte Abkühlung zu sorgen. **Schwelbrände können sich noch nach Stunden entwickeln.**

**Für Arbeiten mit Kunststoffen gelten zusätzlich folgende besondere Vorschriften:**

20. Kunststoffe werden zweckmäßigerweise bei Temperaturen von 15° C und darüber verarbeitet. Die künstliche Herstellung solcher Temperaturen am Arbeitsplatz ist nur gemäß Nr. 12 gestattet.
21. Die Aufarbeitung des Kunstharzes durch Zusatz von Beschleunigern an Ort und Stelle ist strengstens wegen der damit verbundenen großen Gefahr untersagt; denn bei direktem Zusammenbringen von Beschleunigern und Härter (z.B. durch Verschütten) kommt es zu einer Verpuffung meistens zur Entflammung und damit zu sofortigem Brand.
22. Es ist daher nur sogenanntes „vorbeschleunigtes“ Kunstharz zu verarbeiten, das im Fachhandel erhältlich ist und dem an Ort und Stelle nur noch Härter zugesetzt wird. Die jeweilig angemischte Materialmenge darf 2 kg nicht überschreiten, da größere Restmengen sich beim Aushärten erheblich erwärmen und zur Selbstzündung führen können. Auf die Verarbeitungshinweise der Hersteller wird besonders hingewiesen.
23. Die Reinigung von Pinseln und Werkzeugen sollte nur mit dem verhältnismäßig ungefährlichen Methylchlorid erfolgen, und zwar **außerhalb** der Halle. Andere Lösungsmittel wie Spiritus, Testbenzin, Trichloräthylen, Aceton, Nitro und dergl. sollten wegen der leichten Entflammbarkeit nicht benutzt werden. Diese Mittel dürfen wenn überhaupt, höchstens in einer Menge von 1 Liter, und nur in fest verschlossenen Behältern aufbewahrt werden. Verschmutzte und/oder nicht mehr brauchbare Lösungsmittel dürfen zur Vernichtung keinesfalls in Abwasserabflüsse, Abfallbehälter, Altölfässer oder sonstwie - auch nicht ins Freie (Land oder Wasser) - verschüttet werden. **Das Einatmen von Schleifstaub insbesondere der Unterwasserfarben und von Kunststoff führt zu schwersten Gesundheitsschäden!!** Der Schleifstaub kann sich außerdem statisch aufladen und zu Staubexplosionen führen.

**Deshalb gelten hierzu folgende Regeln:**

24. Schleifarbeiten an Kunststoffen sollen grundsätzlich im Naßverfahren durchgeführt werden. Ist aus technischen Gründen das Naßverfahren nicht durchführbar, muß das gesamte Boot mit einer Plane abgedeckt und unter der Plane geschliffen werden, damit sich der Staub nicht in der gesamten Halle verteilen kann. Nach Möglichkeit sind Schleifgeräte mit Absaugvorrichtungen zu benutzen. Zweckmäßig ist die Verwendung geeigneter Schutzmasken.  
Der anfallende Staub und sonstiger Abfall (z.B. abgeschliffene Unterwasserfarben, sonstige Farben) sind unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten anzufeuchten, zusammenzufegen und gesondert als Sondermüll zu entsorgen. Auf Punkt 8 der Hallen- und Außenlagerordnung wird nochmals hingewiesen. Das gleiche gilt für Farbdosen, Pinsel, Roller, Abklebeband usw. Auf keinen Fall dürfen diese Gegenstände in den allgemeinen Müllbehältern entsorgt werden.
25. Grundsätzlich dürfen in den Hallen keine Farbspritzarbeiten ausgeführt werden.
26. Jachteigner, die außerhalb der Winterlagerzeit in den Jachthallen feuer- und/oder explosionsgefährliche Arbeiten durchführen wollen, müssen der SVC den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit einer Sachschadendeckung von DM 2 Mio. nachweisen, da die Feuerversicherung bei evtl. Schäden am Gebäude, anderen Jachten oder Eigentum der Nachbarn bei dem Schuldigen Regress nehmen wird.  
  
Aus dem Versicherungsschein muss zu ersehen sein, daß die in Betracht kommenden gefährlichen Arbeiten mitversichert sind, die SVC von der Versicherung verständigt wird, falls der Versicherungsschutz mangels Zahlung oder sonstigen Gründen vorzeitig aufgehoben wird, sowie der versicherte Zeitraum.  
Die gefährlichen Arbeiten dürfen nur kurzfristig und gelegentlich, also nicht ständig und über einen längeren Zeitraum ausgeführt werden. Mit den Arbeiten darf nicht vor einer Genehmigung durch den Hallen- und Außenlagerwart begonnen werden.
27. Der Eigner haftet für Schäden, die er selbst oder von ihm mit Arbeiten beschäftigte Dritte (gegebenenfalls Firmen) an fremden Eigentum anrichten. Es wird empfohlen, daß sich der Eigner vor Erteilung des Auftrages mit dem Beauftragten über die Haftung einigt.
28. **Gegenseitige Toleranz wird von jedem Jachteigner im Hinblick auf die gemeinsam zu bewältigende Arbeit erwartet. Bei Verstoß kann eine Abmahnung ausgesprochen werden, die bei Nichtbeachtung zum Ausschluss aus dem Lager führen kann.**
29. **Die Vereinbarung über die Nutzung eines Jachthallen- oder Außenlagerplatzes verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht vor Beginn der Winterlagersaison bis zum 31.07. des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.**

Der Vorstand, Cuxhaven, im Juni 2024